

Richtlinien

gemäß § 9 Tiroler Landwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 3/1975, für die Gewährung von Beihilfen zur Umstellung auf biologische Landwirtschaft in Tirol

§ 1 Förderungsziel

Das Land Tirol gewährt eine zweijährige Umstellungsbeihilfe für Betriebe, die auf biologische Wirtschaftsweise umstellen. Ziele dieser Förderung sind insbesondere

- den Anteil an biologisch wirtschaftenden Betrieben in Tirol zu erhöhen
- für noch nicht biologisch wirtschaftende Betriebe einen Anreiz zur biologischen Bewirtschaftung zu schaffen
- einen Beitrag zum Ausgleich der Vermarktungsbeschränkungen in der Umstellungsphase zu leisten.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Biologische Wirtschaftsweise ist die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes entsprechend der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und den Durchführungsverordnungen insbesondere der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020. Der Betrieb verfügt über die Anerkennung als Bio-Betrieb durch den Landeshauptmann (Lebensmittelbehörde) und einen Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle.

Umstellung ist der Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 für die ökologische/biologische Produktion gelten (Artikel 3 Ziffer 6 der VO (EU) 2018/848). Als Beginn der Umstellung gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Kontrollvertrages mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle.

Umstellungsphase ist der Zeitraum vom Abschluss des ersten Vertrages mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle bis zur Berechtigung der Auslobung der Produkte als Bio-Produkte (im Normalfall 24 Monate).

§ 3 Gegenstand der Förderung

Das Land Tirol gewährt Bio-Betrieben, die sich in Umstellung befinden, eine flächenbezogene Leistungsabgeltung.

§ 4 Förderungswerber

- (1) Förderungswerbende sind natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Standort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im Rahmen der Vorgaben für den biologischen Landbau gemäß der EU-Verordnung 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bewirtschaften.
- (2) Die Beihilfen sind ausschließlich für die landwirtschaftliche Primärproduktion bestimmt.

§ 5 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Betriebe, die als Beihilfeempfänger in Betracht kommen, wirtschaften nach den Kriterien der biologischen Landwirtschaft der Verordnung (EU) 2018/848.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

- (1) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Landesmitteln erfolgt die Förderung durch Gewährung einer Leistungsabgeltung für biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe in Umstellung.
- (2) Die Höhe der Leistungsabgeltung beträgt 200 Euro pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei Acker- und Grünlandflächen und 500 Euro pro Hektar Sonderkulturen (Spezialkulturen) pro Jahr. Almflächen werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.

- (3) Die Leistungsabgeltung wird für maximal zwei Jahre gewährt (entspricht der Umstellungszeit).
- (4) Einzelbeihilfen werden mit maximal 7.000 Euro pro Jahr begrenzt.

§ 7 Förderungsabwicklungsstelle

- (1) Mit der Abwicklung dieser Förderungsaktion ist die Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung beauftragt.

§ 8 Abwicklung

- (1) Die Förderung ist im Online-Verfahren bei der Abteilung Agrarwirtschaft beim Amt der Tiroler Landesregierung zu beantragen. Die Förderung ist mit einer einmaligen Antragstellung für zwei Jahre zu beantragen. Im Rahmen der Antragstellung sind der Kontrollvertrag und die aktuelle Feldstücksliste des Mehrfachantrags (MFA) hochzuladen. Bei Betrieben ohne MFA ersetzt die Flächenerhebung im Rahmen der ersten Bio-Kontrolle die Feldstücksliste.
- (2) Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten ab Unterzeichnung des ersten Kontrollvertrages gestellt werden.
- (3) Förderungswerbende sind verpflichtet einen Ausstieg aus der biologischen Bewirtschaftung innerhalb des zweijährigen Förderzeitraumes sofort – jedenfalls spätestens ein Monat nach Aufkündigung oder Beendigung des Kontrollvertrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft schriftlich zu melden.
- (4) Das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft prüft die Anträge, bewilligt die Förderung und veranlasst die Auszahlung.

§ 9 Finanzierung

Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden ausschließlich aus Landesmitteln finanziert.

§ 10 Kontrolle und Sanktionen

- (1) Förderungswerbende sind verpflichtet, den Organen oder Beauftragten der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung der gewährten Förderung jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.
- (2) Wurden aufgrund von Angaben und Handlungen der Förderwerbenden Förderungen zu Unrecht bezogen, so ist der Förderungsbetrag binnen einem Monat ab Feststellung dieser Tatsache zurückzubezahlen.
- (3) Wird gemäß § 8, Abs. (3) der vorzeitige Ausstieg aus der biologischen Produktion gemeldet, sind bereits ausbezahlte Fördermittel zurück zu zahlen und erlischt der Anspruch auf weitere Förderauszahlungen auf Basis dieser Richtlinie.

§ 11 De-minimis Bestimmung

- (1) Die Beihilfen nach dieser Richtlinie werden gemäß den Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, geändert durch die VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor gewährt.
- (2) Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen (Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20 000 EUR nicht übersteigen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Alle bei der Abwicklung anfallenden die Förderwerbenden betreffenden personenbezogenen Daten werden im Sinne der Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeitet und können den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Dienststellen einschließlich dem Landesrechnungshof und der Landwirtschaftskammer Tirol übermittelt werden.

(2) Informationen zur weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, werden diese Landesförderungen samt bestimmter personenbezogener Daten der jeweiligen Fördernehmenden in einer eigenen digitalen Förder-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren 5 Jahren werden diese Daten gelöscht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

(3) Förderungswerbende gestatten die im § 10 angeführten Kontrollmaßnahmen.

(4) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

(6) Diese Richtlinie tritt mit dem Tag des Regierungsbeschlusses in Kraft und gilt für Anträge bis 31. Dezember 2024.